

Aktenzeichen: 3 AZR 404/78

LAG Düsseldorf (Köln) Urteil des BAG vom 29. November 1979

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-VBL, § 276, § 305 Vertrauenshaftung, § 611 Lehrer, Dozenten

- Leitsätze: 1. Hat ein Hochschullehrer, dem die Forschungsgemeinschaft Geldmittel zur Verfügung gestellt hat, seinem wissenschaftlichen Mitarbeiter im mit diesem geschlossenen Arbeitsvertrag die Zusatzversorgung durch die VBL zugesagt, so haftet der Hochschullehrer auf die Verschaffung dieser Versorgung persönlich (BAG 22, 92 [96] = AP Nr. 2 zu § 242 BGB Ruhegehalt-VBL [zu I 2 der Gründe]; AP Nr. 7 zu § 242 BGB Ruhegehalt-VBL [zu 3 a der Gründe]).
2. Der Universitätsträger haftet nach dem Grundsatz der Vertrauenshaftung für diese Verbindlichkeit des Hochschullehrers mit, wenn die Universitätsverwaltung die Durchführung und Abwicklung des Arbeitsvertrags zwischen dem Hochschullehrer und dem Assistenten auf Antrag des Hochschullehrers übernommen hat.



3 AZR 404/78

8 Sa 799/77 Düsseldorf
(Köln)

Verkündet am
29. November 1979

gez. Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. November 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Engel und Kynast für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 7. März 1978 - 8 Sa 799/77 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 29. September 1977 - 11 Ca 4266/77 - wie folgt geändert und neu gefaßt:

Es wird festgestellt, daß das beklagte Land verpflichtet ist, für die Zeit ab 1. Oktober 1970 den Kläger bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu versichern oder den Kläger so zu stellen, wie wenn er dort versichert wäre.

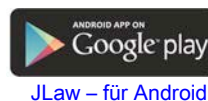
3. Das beklagte Land trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war aufgrund befristeter Arbeitsverträge mit dem beklagten Land vom 1. März 1966 bis 30. September 1970 bei dem -Institut der Universität K beschäftigt. Während dieser Zeit war er vertragsgemäß bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) versichert.

Nach dem Übergang der Institutsleitung auf Prof. Dr. Z beabsichtigte dieser, die Planstelle mit einem anderen wissenschaftlichen Mitarbeiter zu besetzen. Gleichwohl sollte der Kläger noch für im Rahmen des Instituts durchgeführte Forschungsaufgaben verwandt werden. Prof. Dr. Z -

beantragte am 4. Mai 1970 bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) ein Stipendium für die Dauer von zwei Jahren zur Sammlung und Sichtung mittelalterlicher Aristoteles-Kommentare und schlug den Kläger als Mitarbeiter vor. Bereits in diesem Antrag wies er darauf hin, daß die Altersversorgung des Klägers unzureichend gesichert sei und deswegen statt einer Versicherung bei dem Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V. (VBLU) eine solche bei der VBL notwendig sei. Die DFG bewilligte Prof. Dr. Z eine Sachbeihilfe für Personalausgaben.

Unter dem Datum vom 12. September 1970 schlossen Prof. Dr. Z und der Kläger einen "Privat-Dienstvertrag" auf einem Vordruck der DFG für die Zeit vom 1. Oktober 1970 bis 30. September 1972. Das Arbeitsverhältnis wurde mit einigen Ausnahmen dem BAT unterstellt. Es wurde in der Folgezeit jeweils auf zwei Jahre befristet bis zur Gegenwart verlängert. In dem 1976 abgeschlossenen Verlängerungsvertrag ist dem Kläger die Fortsetzung der Versicherung bei der VBL zugesagt.

Bereits mit Schreiben vom 13. September 1970 bat Prof. Dr. Z die Verwaltung der Universität, die Mittel der DFG zu verwalten, die Gehaltszahlung für den Kläger zu übernehmen und

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zu veranlassen, daß der Kläger weiter bei der VBL versichert werde. Entsprechende Anträge richtete er bei der jeweiligen Vertragsverlängerung an die Universitätsverwaltung. Diese führte die jeweiligen Beiträge und Umlagen an die VBL ab. Im Jahre 1976 kam ein Personalsachbearbeiter bei der Universität zu dem Ergebnis, daß der Kläger als Angestellter von Prof. Dr. Z nicht bei der VBL versichert werden könne. Darauf meldete die Universität den Kläger mit Wirkung vom 31. Dezember 1976 bei der VBL ab.

Der Kläger hat behauptet, im Jahre 1970 sei ihm unter Beteiligung der Universität zugesichert worden, daß sich durch die Übernahme des Arbeitsvertrages durch Prof. Dr. Z nichts ändere. Anderenfalls hätte er diesen Vertrag nicht geschlossen. Der Vertrag mit dem Inhaber des Lehrstuhls sei auch eine Fiktion. An seiner Arbeitsleistung im Rahmen des -Instituts habe sich nichts geändert. Er habe dort seinen Arbeitsplatz gehabt und sei in die Hierarchie des Instituts eingegliedert gewesen.

Der Kläger hat beantragt,

1. das beklagte Land zu verpflichten, alles erforderliche zu veranlassen, damit der Kläger bei der VBL für den Zeitraum ab 1. Oktober 1970 versichert werden könne;
2. hilfsweise,
das beklagte Land zu verpflichten, dem Kläger denjenigen Schaden zu ersetzen, der dadurch entstehe, daß der Kläger seit dem 1. Oktober 1970 nicht bei der VBL versichert werden könne.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat die Auffassung vertreten, das Arbeitsverhältnis habe mit dem 30. September 1970 aufgrund der Befristung, zumindest aber aufgrund einer von ihm bestätigten Kündigung des Klägers geendet. Da in der Folgezeit arbeitsrechtliche Beziehungen nicht bestanden hätten, habe es keine Aufklärungspflichten



gehabt. Vielmehr sei es nur Zahlstelle für Prof. Dr. Z -
gewesen. Als Privatmann habe dieser den Kläger nicht bei
der VBL versichern können.

Das Arbeitsgericht hat den ersten Antrag des Klägers abge-
wiesen und dem zweiten stattgegeben. Gegen dieses Urteil haben
beide Parteien Berufung eingelegt; der Kläger mit der Erklärung,
er wolle nur sicherstellen, daß seine ursprüngliche Rechts-
position erhalten bleibe. Auf die Berufung des beklagten Landes
hat das Landesarbeitsgericht die Klage insgesamt abgewiesen. Hier-
gegen richtet sich die Revision des Klägers.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I. Der vom Kläger gestellte Antrag war als einheitlicher Antrag
auszulegen, wenngleich er in die äußere Form eines Haupt- und
Hilfsantrages gekleidet ist. Der Kläger hat bereits bei Einlegung
und Begründung der Berufung erklärt, ihm komme es allein auf die
Feststellung an, daß das beklagte Land entweder ab 1. Oktober 1970
für eine Versorgung durch die VBL Sorge oder wegen unterbliebener
Versicherung seine Schadenersatzpflicht festgestellt wird. Dagegen
lag es ihm fern, das Prozeßrisiko dafür zu übernehmen, ob eine
Versorgung bei der VBL möglich war. Dies zeigt auch die Tatsache,
daß der Kläger die entsprechende Feststellung seit dem 1. Oktober
1970 anstrebt, obwohl das beklagte Land ihn erst mit Wirkung vom
31. Dezember 1976 bei der VBL abgemeldet hat. Auch der alternativ
gestellte Feststellungsantrag ist hinreichend bestimmt und kann
die zwischen den Parteien bestehende Rechtsunsicherheit beheben.

II. Partei der vom Kläger abgeschlossenen Arbeitsverträge ist
Prof. Dr. Z . Nach den bei der jeweiligen Vertragsver-
längerung gemachten Zusagen schuldet er die Zusatzversorgung des
Klägers bei der VBL. Falls ihm deren Verschaffung nicht möglich
ist, haftet er dem Kläger auf Schadenersatz. Dabei hat er ihn so



zu stellen, wie der Kläger stehen würde, wenn er bei der VBL versichert wäre (BAG 22, 92 [96] = AP Nr. 2 zu § 242 BGB Ruhegehalt - VBL [zu I 2 der Gründe]; AP Nr. 7 zu § 242 BGB Ruhegehalt-VBL [zu 3 a der Gründe]).

III. Neben Prof. Dr. Z haftet jedoch auch das beklagte Land. Denn es hat bei dem Kläger einen Vertrauenstatbestand dahin erweckt und über sechs Jahre aufrecht erhalten, daß eine Versorgung durch die VBL möglich sei.

1. Eine Vertrauenshaftung eines am Verträge nicht beteiligten Dritten ist dann gegeben, wenn die Vertragspartner diesem Dritten besonderes Vertrauen entgegenbringen und der Dritte die Gewährleistung für die Vertragsdurchführung übernimmt (vgl. BGHZ 70, 337 [343 f.]). Denn derjenige, der seine persönlichen und technischen Hilfsmittel zur Verfügung stellt um die Vertragsdurchführung zwischen anderen zu ermöglichen, darf das in ihn gesetzte Vertrauen nicht enttäuschen, und deshalb ist er genau so zu behandeln wie derjenige, der sich entsprechend rechtsgeschäftlich verpflichtet hat.

2. Diese Voraussetzungen sind gegeben. Das beklagte Land und die von ihm unterhaltene Universitätsverwaltung haben auf dem Gebiet der Personalverwaltung besondere Erfahrung. Prof. Dr. Z hat die Durchführung des zwischen ihm und dem Kläger abgeschlossenen Arbeitsvertrages der Personalverwaltung der Universität überlassen. Diese hat die Mittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft über Jahre verwaltet, den Kläger hieraus besoldet, die fälligen öffentlichen Abgaben, wie Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, abgeführt. Sie hat ferner entsprechend dem Wunsche und der Zusage Prof. Dr. Z die Zusatzversorgung des Klägers bei der VBL durchgeführt. Damit hat sie nicht nur als bloßer Vertreter oder Erfüllungsgehilfe Prof. Dr. Z gehandelt, sondern den sachgemäßen wissenschaftlichen Einsatz ihres eigenen Hochschullehrers ermöglicht und die Verwendung des Klägers im Rahmen der Arbeit des Institutes herbeigeführt

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Engel

Kynast



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)